



Stadt Leipzig

Amt für Jugend, Familie
und Bildung

**Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages
bei Kindeswohlgefährdung
in Einrichtungen und Diensten
der Jugendhilfe
(§§ 8a und 8b SGB VIII)**

zwischen

der Stadt Leipzig,
Amt für Jugend, Familie und Bildung,
als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jung,
endvertreten durch den
Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung,
Herrn Dr. Tsapos

und

dem freien Träger/Leistungserbringer der Jugendhilfe,

- nachfolgend freier Träger genannt -
vertreten durch

Präambel.....	3
1 Zweck der Vereinbarung.....	4
2 Geltungsbereich.....	4
3 Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“.....	4
4 Aufgaben und Verfahrensabläufe.....	5
4.1 Aufgaben der Einrichtungen und Dienste des Trägers.....	5
4.2 Datenübermittlung durch den informierenden Träger an den ASD/in dessen Vertretung an den Kinder- und Jugendnotdienst (KJND).....	6
4.3 Aufgaben des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB).....	6
5 Datenerfassung.....	7
6 Evaluation.....	7
7 Finanzierung.....	7
8 Salvatorische Klausel.....	7
9 Anlagen.....	8

Präambel

Das im Januar 2012 nach einer Novellierung in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz legt die Grundlagen für eine weitere Qualifizierung der Aufgaben im Kinderschutz.

Darauf hinarbeitend bildet das Leipziger Konzept für Frühe Hilfen und Kinderschutz einen wesentlichen Grundstein für ein gemeinsames Wirken aller Netzwerkpartner unter dem Leitbild „Vertrauensvoll miteinander für die Kinder unserer Stadt“. In diesem Netzwerk haben sich Vertreter aus den Bereichen Jugendhilfe, Medizin, Bildung, Recht, Polizei, Jobcenter und weiteren Professionen in verschiedenen Arbeitsebenen eng vernetzt.

So gilt es, die Vernetzung der Partner verschiedener Professionen insbesondere auch im Kontext Kinderschutz engagiert weiter zu entwickeln. Hierfür bietet der Leipziger Leitfaden Kinderschutz Rahmen und Orientierung im gemeinsamen Wirken.

Anliegen ist es, ein abgestimmtes, ineinander greifendes Arbeiten aller Netzwerkpartner im Kinderschutz zu erreichen.

Somit ist die vorliegende Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung im Sinne der §§ 8a und 8b SGB VIII als Teil eines Gesamtkonzeptes - des Leipziger Konzeptes - zu sehen. Sie wurde auf Grund der Gesetzesnovellierung des SGB VIII in enger Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Freien Jugendhilfe und dem Amt für Jugend, Familie und Bildung mit dem Ziel einer gemeinsamen Verpflichtung im Kinderschutz überarbeitet und abgestimmt.

Die Vereinbarung regelt die Verantwortung und Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und des freien Trägers, letztere im Rahmen ihrer originären Aufgaben bei der Umsetzung des Schutzauftrages.

Ausgehend vom Bundeskinderschutzgesetz hat jeder Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ein Verfahren zu entwickeln, welches das sichere Handeln jedes seiner Mitarbeiter in Gefährdungssituationen für durch sie betreute Kinder und Jugendliche ermöglicht. Hierzu bildet der freie Träger innerhalb seiner Planungsräume enge Netzwerke, auf die er in seinem originären Handeln im Rahmen seines Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII zurückgreifen kann.

1 Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung dient der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Untersetzung der bestehenden aufgaben- und leistungsspezifischen Regelungen zu den §§ 8a und 8b SGB VIII zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB) Leipzig und dem freien Träger.

Die Vereinbarung stellt sicher, dass die Fachkräfte des Trägers von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in eigener Verantwortung den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII im Rahmen ihrer originären Aufgaben wahrnehmen.

Die Vereinbarung definiert die Verantwortungsbereiche und Verfahrensabläufe an der Schnittstelle zum AfJFB für die Fälle, in denen Einrichtungen und Dienste des freien Trägers das Kindeswohl nicht ausreichend schützen können, weil es seine originäre Aufgaben übersteigt.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Fachkräfte des o.g. Trägers, die nach § 2 SGB VIII mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien arbeiten und entsprechende Leistungen bzw. andere Aufgaben erbringen.

3 Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist zunächst potentiell jede Person, die bei einem Träger vergleichbar der §§ 72 und 72a SGB VIII tätig ist und demnach über eine dem Tätigkeitsfeld entsprechende Qualifikation (pädagogischer Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation) verfügt und persönlich geeignet ist.

Persönliche und fachliche Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Qualifikations- und Eignungsanforderungen als insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII) sollten insbesondere sein (im Folgenden der Auszug aus dem Beschluss 16/2012 - Anlage 3, Landesjugendhilfeausschuss):

- Fachkraft gemäß §§ 72, 72a SGB VIII, in der Regel sozialpädagogische oder psychologische (Fach-)Hochschulqualifikation, mehrjährige, mindestens dreijährige Berufserfahrung
- praktische Fall führende Erfahrungen mit Praxisfällen zur Gefährdungseinschätzung
- Fortbildungen/Kenntnisse zum Kinderschutz insbesondere zu Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen, körperliche und seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung
- Beratungskompetenz für fallzuständige Fachkräfte
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (BGB, FamFG, SGB VIII)
- Fähigkeit zu Selbstreflexion und Bereitschaft zur Weiterbildung
- Erfahrungen in der Beteiligung betroffener Kinder, Jugendlicher und Eltern bei der Gefährdungseinschätzung
- Kenntnisse über regionale Strukturen und Besonderheiten der Verfahren zu § 8a SGB VIII in dem zu beratenden Arbeitsfeld, beim Jugendamt und beim Familiengericht.

Qualifikationen und Fachkenntnisse in diesen Themen sind erforderlich, eine zertifizierte Qualifikation als „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Vielmehr sollen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft als Ansprechpartner das Thema Kinderschutz beim Träger bedienen können.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte, werden durch das Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen kostenfreie Fort- und Weiterbildungsangebote angeboten, die in Anspruch genommen werden können.

4 Aufgaben und Verfahrensabläufe

4.1 Aufgaben der Einrichtungen und Dienste des Trägers

I. Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte des Trägers

1. Die Fachkräfte nehmen bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte, für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen, eine Gefährdungseinschätzung vor und dokumentieren entsprechend (Anlage 1).
2. Zur Gefährdungseinschätzung soll von den Fachkräften die, innerhalb des eigenen Trägers entwickelten Verfahrens benannte, insoweit erfahrene Fachkraft (Definition siehe Punkt 3) beratend hinzugezogen werden.
Die insoweit erfahrene Fachkraft berät die fallverantwortliche Fachkraft und deren Team bei der Gefährdungseinschätzung in Einzelfällen.
Sollte darüber hinaus Beratungsbedarf durch eine externe insoweit erfahrene Fachkraft bestehen kann diese beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, siehe Punkt 4.3 I.
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind von den Fachkräften in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (Anlage 2).

II. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Fachkräfte des Trägers verpflichten sich, entsprechend des Ergebnisses der Gefährdungseinschätzung gegenüber den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.

Wenn der Elternkontakt auf Grund der Angebotsart regulär nicht vorgesehen ist, dann sollte der Träger prüfen, die Eltern trotzdem in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen

Erforderliche und geeignete Hilfen sind im Rahmen der originären Aufgaben der Einrichtungen und Dienste des Trägers anzubieten. Während der Erbringung dieser Hilfen begegnen die Fachkräfte des Trägers der vermuteten Gefährdungssituation mit hoher Aufmerksamkeit (Anlage 3).

Der Träger sollte bei Bedarf auch auf die Ressourcen auf der Stadtteilebene und bestehende Netzwerke zurück greifen (u. a. Austausch, Beratungsangebote, Vermittlung an niedrigschwellige Angebote).

Solange sich der Träger auf Grund der Gefährdungseinschätzung nicht für die Information an den Allgemeinen Sozialdienst entscheidet, ist er selbst in der Verantwortung.

III. Information an das AfJFB, Abt. Allgemeiner Sozialdienst (ASD), außerhalb seiner Öffnungszeiten an den Kinder- Jugendnotdienst (KJND)

Können im Rahmen der originären Aufgaben der Dienste und Einrichtungen des Trägers keine geeigneten, jedoch notwendigen Hilfen angeboten werden, oder sind diese nicht wirksam geworden, bzw. war ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen nicht erfolgreich oder werden diese von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen, ist das AfJFB, Abteilung Allgemeiner Sozialdienst (ASD) zu informieren (Anlage 4). Außerhalb der Öffnungszeiten des ASD sowie an Wochenenden und Feiertagen übernimmt der Kinder- und Jugendnotdienst die Aufgaben des ASD.

Die Information an den ASD/KJND beinhaltet neben den gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Hierfür ist die Anlage 4 dieser Vereinbarung verbindlich zu verwenden.

Bei bestehender Hilfe zur Erziehung dient die Umsetzung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII der Abwendung von Kindeswohlgefährdung.

Darüber hinaus ist das Verfahren zur Verdachtsprüfung bzw. Gefährdungsbeurteilung generell auch im Bereich bestehender Hilfen zur Erziehung anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug erfolgt durch den Träger eine sofortige Information an den ASD/KJND.

Bei Gefahr im Verzug muss der Träger sofort per Telefon medizinische Hilfe und/oder die Polizei hinzurufen (je nach Situation) und in jedem Fall den ASD/KJND informieren (s. auch Anlage 4).

4.2 Datenübermittlung durch den informierenden Träger an den ASD/in dessen Vertretung an den Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Die Datenübermittlung erfolgt durch den informierenden Träger über die „Mitteilung an das AfJFB/ Hinweis auf vermutete Kindeswohlgefährdung“.

Die Datenübermittlung erfolgt in Schriftform per Fax/Mail.

Der Information an den ASD/KJND sind folgende Dokumente in Kopie beizufügen:

1. Fallgespräch im Team zur Gefährdungseinschätzung (Anlage 1 bzw. vergleichbares Dokument des Trägers)
2. Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung mit der Familie und dem Kind/ Jugendlichen (Anlage 2 bzw. vergleichbares Dokument des Trägers)
3. Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung (wenn vorliegend), (Anlage 3 bzw. vergleichbares Dokument des Trägers).

4.3 Aufgaben des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB)

I. Fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 ist die Beratungspflicht des öffentlichen Trägers gegenüber den freien Träger der Jugendhilfe festgeschrieben worden.

Die Aufgaben der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Stabsstelle Frühe Hilfen im AfJFB wahrgenommen, siehe Anlage 8.

Diese Regelung wird im Rahmen der Evaluation (Pkt. 6) nach einem Jahr überprüft und ggf. angepasst.

II. Fortbildungen

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe entwickelt gemeinsam mit den freien Trägern im Rahmen des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz und Frühe Hilfen ein Fortbildungskonzept.

Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), in dessen Vertretung des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND)

Der ASD/KJND gibt dem meldenden Träger sofort nach Meldungseingang beim ASD/KJND eine schriftliche Bestätigung (Mail/Fax) des Empfanges der Meldung zum Hinweis auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung (Anlage 4 unten).

I. Tätigwerden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Entsprechend der Regelungen des AfJFB der Stadt Leipzig zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hat der ASD/KJND unverzüglich die Bearbeitung der Mitteilung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung entsprechend des § 8a SGB VIII Abs. 1, 2 und 3 einzuleiten.

II. Information zum Prüfergebnis durch das AfJFB

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung trifft nur der ASD/KJND. Weitere Kooperationsschritte mit den Fachkräften des Trägers ergeben sich bei Notwendigkeit entsprechend der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Im Verlauf der Gefährdungseinschätzung erfolgt im Rahmen der Beteiligung Dritter die Einbeziehung des Trägers.

Nach Abschluss der Prüfung der Kindeswohlgefährdung erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes eine Rückmeldung an den meldenden Träger. Darüber hinaus wird bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bei Bedarf, wenn es für den weiteren Fallverlauf sinnvoll ist, der Träger in das weitere Verfahren als Netzwerkpartner einbezogen.

5 Datenerfassung

Der Träger sichert die statistische Erfassung der Gefährdungsfälle. Die Datenerfassung erfolgt anhand des vom AfJFB zugereichten Erfassungsbogens „Datenerfassung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ und wird als Gesamtübersicht des jeweiligen Trägers einmal jährlich zum 31.12. dem AfJFB bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zugereicht (Anlage 6).

Die relevanten Datenschutzvorschriften sowie die Aufbewahrungsfristen für den Erfassungsbogen sind im Kapitel 4 des Leipziger Leitfadens für Kinderschutz nachzulesen.

6 Evaluation

Die vorliegende Vereinbarung wird ein Jahr nach in Kraft treten evaluiert und mit dem Ziel angepasst, die Wirksamkeit und Praktikabilität des Kinderschutzes zu optimieren. Danach erfolgt in regelmäßigen Abständen eine vom Amt für Jugend, Familie und Bildung initiierte Befragung, welche gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe ausgewertet wird. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls die Bedarfe an Fortbildung und Supervision der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhoben.

7 Finanzierung

Durch die Vereinbarung nach §§ 8a, 8b SGB VIII nachweislich entstehende Kosten des Trägers, sind im Rahmen der Vereinbarungen zur Finanzierung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung entsprechend zusätzlich zu berücksichtigen.

Die bestehenden Kita Vereinbarungen werden um den Punkt der Finanzierung von nachweislich erbrachten zusätzlichen Leistungen ergänzt. Die dafür notwendigen Kriterien werden in einem gemeinsamen Qualitätszirkel erarbeitet.

Besteht keine derartige Vereinbarung zur Finanzierung, erfolgt eine Nachfinanzierung der entstandenen Kosten auf Nachweis des Trägers durch das AfJFB.

8 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und

Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

9 Anlagen

Die Anlagen 1-7 sind Bestandteil der Vereinbarung, davon sind die Anlagen 1-3 Empfehlungen, **die Anlagen 4 und 6 sind verbindlich zu verwenden.**

Anlage 5 dient der Übersicht zum Verfahrensablauf bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Anlage 7 bildet den Gesetzestext der §§ 8a und 8b SGB VIII und Anlage 8 benennt den Ansprechpartner im AfJFB für die fachliche Beratung als die insoweit erfahrene Fachkraft.